



Die aktuellen Regelungen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Diese Übersicht fasst die aus unserer Sicht wichtigsten Regelungen zusammen.
Rechtsverbindlich ist die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Bearbeitungsstand: 2. April 2022, 20.00 Uhr

Die bisher bestehenden Regelungen zum Infektionsschutz laufen mit Ablauf des 2. April 2022 aus. Ab dem 3. April gibt es grundsätzlich nur noch Basisschutzmaßnahmen in bestimmten Bereichen. Die Bayerische Staatsregierung hat entschieden, Bayern nicht zum Hotspot zu erklären.
Von 3. April an gilt die [16. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#).

Corona-Maßnahmen in Bayern – Regelungen ab 3. April

Maskenpflicht – nur noch in bestimmten Bereichen

Die FFP2-Maskenpflicht bleibt für nachfolgende Einrichtungen bestehen:

- Arztpraxen,
- Krankenhäusern,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken
- und Rettungsdiensten
- sowie nicht unter § 23 Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen mit Ausnahme von heilpädagogischen Tagesstätten.

Darüber hinaus gilt die FFP2-Maskenpflicht in Gebäuden und geschlossenen Räumen außerhalb privater Räumlichkeiten von Obdachlosenunterkünften und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern.

Im Übrigen wird in geschlossenen Räumlichkeiten zumindest das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske **empfohlen**.

Befreit von der Maskenpflicht sind weiterhin:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie
- Kinder zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag - diese müssen lediglich eine medizinische Maske tragen.

Maskenpflicht am Arbeitsplatz

Am Arbeitsplatz ist die medizinische Maske der Mindeststandard. Beschäftigte müssen während ihrer dienstlichen Tätigkeit **im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen eine medizinische Maske** tragen.

Testpflicht – nur noch einrichtungsbezogen

Der Zugang zu

- Krankenhäusern und den oben erwähnten nicht unter voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen zählenden Einrichtungen und Unternehmen sowie zu
- Justizvollzugsanstalten, Abschiebehafteinrichtungen, sonstigen Maßregelvollzugseinrichtungen sowie anderen Abteilungen und Einrichtungen, wenn und soweit dort dauerhaft freiheitsentziehende Unterbringungen erfolgen, insbesondere psychiatrischen Krankenhäusern, Heimen der Jugendhilfe und für Senioren

darf nur durch Besucher, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, die **geimpft, genesen oder getestet** sind.

Schulen und Kinderbetreuung

Schulen und Einrichtungen zur Kinderbetreuung sind geöffnet.

Schulen

Maskenpflicht

Die Maskenpflicht entfällt.

Testpflicht

Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an Schulveranstaltungen oder der Mittagsbetreuung nur möglich, wenn sie mindestens drei Mal wöchentlich einen aktuellen negativen **Testnachweis** erbringen oder in der Schule einen Selbsttest unter Aufsicht vornehmen.

Tritt in einer Klasse ein **Infektionsfall** auf, werden alle Schülerinnen und Schüler dieser Klasse fünf Unterrichtstage lang täglich getestet.

Für **Lehrerinnen und Lehrer** und sonstige an der Schule tätigen Personen gilt: Sie müssen geimpft oder genesen sein bzw. über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen.

Dritte, insbesondere Eltern, dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn sie die Voraussetzungen von 3G erfüllen.

Kinderbetreuung

Für **Kinder** ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gilt eine **Testnachweispflicht**: Die Sorgeberechtigten müssen drei Mal pro Woche einen glaubhaften Nachweis darüber erbringen, dass sie ihr Kind mittels Selbsttests negativ auf das Coronavirus getestet haben. Sie erhalten dafür Berechtigungsscheine, mit denen sie kostenlos Selbsttests in Apotheken abholen können. Der Testnachweis kann auch durch die Teilnahme an PCR-Pooltestungen erbracht werden, wenn diese in der Kinderbetreuung angeboten werden. Ebenso ist die Vorlage von Ergebnissen von Antigen-Schnelltests sowie PCR-Tests möglich.

Tritt in einer Betreuungsgruppe ein **Infektionsfall** auf, müssen alle Kinder ab dem nächsten Tag fünf Betreuungstage in Folge täglich getestet sein, um teilnehmen zu dürfen.

Für **Beschäftigte** in Kinderbetreuungseinrichtungen und sonstige dort tätige Personen gilt: Sie müssen geimpft oder genesen sein bzw. über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen.

Dritte, insbesondere Eltern, dürfen das Gelände nur betreten, wenn sie die Voraussetzungen von 3G erfüllen.